

**F.C.T. FISCHER CORPORATION AND TRADE GMBH
70794 FILDERSTADT, DEUTSCHLAND**

ALLGEMEINE VERKAUFS-/ UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ("AVLB") gelten für alle Lieferungen und sonstige Leistungen der F.C.T. Fischer Corporation and Trade GmbH, 70794 Filderstadt, Deutschland („Verkäufer“) und ihren Kunden („Käufer“), sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde. Sie gelten auch, wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.

Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsinhalt.

2. Vertragsschluss, Preise, Preisanpassung, Verpackungskosten, Versendung, Transportversicherung

2.1 Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet sind. Sie stellen nur die Einladung an den Käufer dar, ein entsprechendes Angebot durch Abgabe einer Bestellung dem Verkäufer zu unterbreiten.

Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Verkäufer eine Bestellung des Käufers schriftlich angenommen oder die bestellte Ware geliefert hat.

2.2 Die einem Angebot beigefügten Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sonstige Informationen über Vertragsprodukte und Leistungen), Bezugnahmen auf technische Normen dienen der Produktbeschreibung. Sie begründen keine zugesicherten oder garantierten Eigenschaften und stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung dar, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Von der Produktbeschreibung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgewichen werden, sofern der Vertragszweck gleichwohl erreicht wird.

2.3 Alle Preise gelten ab Werk des Verkäufers zuzüglich Mehrwertsteuer vorbehaltlich einer Preisanpassung gemäß Ziff. 2.4.

2.4 Wenn zwischen Vertragsschluss und Liefertermin mehr als vier Monate liegen, kann der Verkäufer wegen der tatsächlich eingetretenen Material- oder Lohnkostenerhöhungen eine Preisanpassung vornehmen. Wenn zwischen Vertragsschluss und Liefertermin weniger als vier Monate liegen, kann der Verkäufer eine Preisanpassung vornehmen, wenn sich der Marktpreis des maßgeblichen Rohstoffs zwischen den Zeitpunkten der Bestellung und der Auslieferung des Produkts um mindestens 10 % erhöht hat.

Die Preiserhöhung beschränkt sich auf den Anteil der Rohstoffkosten an den Kosten des Gesamtprodukts. Die Preiserhöhung beträgt maximal 15 % des vereinbarten Kaufpreises für das Gesamtprodukt. Der Preisvorbehalt gilt insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, für den Fall einer Marktpreiserhöhung für die Materialien Stahl, Kupfer, Nickel, Kobalt, Molybdän.

2.5 Mangels besonderer Vereinbarung erfolgt die Verpackung nach Wahl des Verkäufers gegen Berechnung der Selbstkosten.

2.6 Wird ein Versand der Ware vereinbart, erfolgt dieser auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Eine Transportversicherung wird vom Verkäufer nur auf ausdrückliches Verlangen des Käufers und auf dessen Kosten abgeschlossen.

2.7 Gelieferte Geräte und Hilfsmittel werden vom Käufer montiert.

3. Lieferung, Gefahrübergang, Versand, Teillieferung

3.1 Sämtliche Lieferungen erfolgen mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung ab Werk/Lager des Verkäufers (EXW Incoterms® 2010).

3.2 Der Verkäufer bestimmt mangels anderer Absprachen Beförderer, Beförderungsart und -mittel.

3.3 Teillieferungen sind, soweit technisch sinnvoll, zulässig und anteilig zu bezahlen.

4. Lieferzeit, Verzug, Rücktritt

4.1 Angegebene Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich und nur dann bindend, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt nicht vor Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Lizenzen, Genehmigungen und sonstigen vom Käufer zu erledigender Formalitäten sowie nicht vor Leistung eventueller vereinbarter Vorauszahlungen.

4.2 Im Falle eines vom Verkäufer zu vertretenden Lieferverzuges kann der Käufer – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – nach Ablauf von 2 Wochen für jede weitere vollendete Woche des Verzugs pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 0,5 % - höchstens aber 5 % - des Wertes des Teils der Lieferung verlangen, der infolge des Verzugs nicht wie beabsichtigt geliefert werden kann. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche durch verzögerte Lieferung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

4.3 Vom Vertrag kann der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung vom Verkäufer zu vertreten ist.

4.4 Befindet sich der Käufer mit einer wesentlichen Verpflichtung aus dem Vertragsverhältnis im Rückstand, verlängert sich die Lieferfrist um den entsprechenden Zeitraum.

5. Abnahme, Abrufaufträge

5.1 Lieferungen sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet seiner Mängelrechte entgegenzunehmen, solange es sich um keine wesentlichen Mängel handelt.

5.2 Der Käufer trägt die durch eine unberechtigte verspätete Abnahme entstandenen Kosten für Lagerung, Versicherung, Schutzmaßnahmen etc.. Ohne besonderen Nachweis hat der Käufer pro vollendete Woche der Verspätung 0,5 %, maximal jedoch 5 % des Auftragswertes zu bezahlen, sofern der Käufer nicht nachweist, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

5.3 Lieferungen ohne festen Liefertermin ("auf Abruf") sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung möglich. Die Ware steht gegebenenfalls auf Abruf für den vereinbarten Zeitraum zur Verfügung. Der Verkäufer ist nach Ablauf dieses Zeitraumes berechtigt, die Restmenge dem Käufer anzuliefern oder nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten Frist zur Abnahme Schadensersatz zu verlangen.

6. Zahlung

6.1 Mangels abweichender Vereinbarung sind sämtliche Zahlungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu erbringen. Alle Zahlungen erfolgen spesenfrei in EURO auf das Konto des Verkäufers.

Bei Herstellung von kundenspezifischen Teilen (Sonderanfertigungen) oder Varianten derselben ist, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, eine Vorauszahlung in Höhe von einem Drittel des vereinbarten Kaufpreises zu leisten.

6.2 Im Falle nicht fristgerechter Zahlung ist der Verkäufer vom Tage der Fälligkeit an zur Berechnung von Zinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a. berechtigt.

6.3 Wenn objektive Umstände Anlass zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Käufers geben, ist der Verkäufer berechtigt, nur noch gegen Vorauszahlung zu liefern.

6.4 Ist Teilzahlung vereinbart und gerät der Käufer mit einem Betrag von mehr als 10 % des noch offenen Kaufpreises länger als zehn Tage in Rückstand, so wird der gesamte noch offene Restbetrag zur Zahlung fällig.

6.5 Nimmt der Käufer nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist gekaufte Waren nicht ab (Annahmeverzug), tritt die Fälligkeit des Kaufpreises mit dem Datum der Erklärung der Versandbereitschaft des Verkäufers ein.

7. Verantwortlichkeit für die Vertragsgemäßheit der Ware

7.1 Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Er verliert das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit zu berufen, wenn er dem Verkäufer Mängel der Ware nicht unverzüglich nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, unter Angabe der konkreten Beanstandungen, Ort, Anzahl und Datum ihres Auftretens sowie der beanstandeten Waren und der Produktions- und Lieferchargen schriftlich anzeigt. Der Käufer hat nach Absprache mit dem Verkäufer für eine Befundversicherung und Dokumentation dieser Angaben zu sorgen und diese dem Verkäufer zu übermitteln. Zeigt sich später ein Mangel, so hat die Anzeige unter den obigen Voraussetzungen unverzüglich nach der Entdeckung zu erfolgen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie spätestens innerhalb von 8 Werktagen nach Feststellung des Mangels oder dessen Feststellbarkeit bei unterlassener ordnungsgemäßer Prüfung erfolgt, wobei zur Fristwahrung die Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung des Verkäufers für den nicht bzw. nicht rechtzeitig angezeigten Mangel ausgeschlossen. Der Käufer wird dem Verkäufer ferner eventuelle Berichte über inzwischen ausgeführte Servicearbeiten vorlegen.

7.2 Hat der Käufer die Ware weiterverkauft, sind dem Verkäufer mit der Mängelanzeige auch die Endkundenreklamation und eventuelle Berichte über inzwischen ausgeführte Servicearbeiten vorzulegen.

7.3 Ist die Ware nicht vertragsgemäß, so kann der Verkäufer den Mangel nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist nach Mängelanzeige durch den Käufer beheben. Die Nachbesserung kann nach Abstimmung mit dem Verkäufer auch durch den Käufer stattfinden.

7.4 Bei Fehlschlägen der Nachbesserung ist der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vom Rücktritt oder zur Minderung des Kaufpreises berechtigt.

7.5 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten im Sin-

- ne des § 439 Abs. 2 BGB, trägt der Verkäufer, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich ein Mangel vorliegt. Dies gilt nicht für den Teil der Aufwendungen, die sich dadurch erhöht haben, dass die Ware durch den Käufer nach einem anderen Ort als der Lieferadresse verbracht wurde, es sei denn, dass die Ware ihrer Natur nach zum Ortswechsel bestimmt war. Der Verkäufer übernimmt – vorbehaltlich des Selbstvornahmerechts des Verkäufers wie nachfolgend geregelt - im Rahmen der Nacherfüllung zudem erforderliche Aus- und Einbaukosten mangelhafter Ware, soweit der Käufer diese nach ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache verbaut hat, bis zum doppelten Betrag des Nettokaufpreises für das betroffene vom Verkäufer gelieferte Teil. Die Begrenzung auf das Doppelte des Nettokaufpreises des betroffenen vom Verkäufer gelieferten Teils gilt auch für verschuldensunabhängige Rückgriffsansprüche nach § 445 a BGB. Der Einwand der Unverhältnismäßigkeit (§ 439 Abs. 4 S.1 BGB) bleibt dem Käufer in jedem Fall vorbehalten.
- Sofern der Kunde selbst noch im Besitz der Ware ist, hat der Verkäufer die Möglichkeit, den Ausbau durch ein Fachunternehmen selbst vornehmen zu lassen. Der Kunde räumt dem Verkäufer hierfür eine angemessene Frist ein. Verstreicht die Frist, kann der Käufer den Ausbau selbst vornehmen.
- Im Übrigen sind verschuldensunabhängige Nacherfüllungs- bzw. Rückgriffsansprüche auf Zahlung von Aus- und Einbaukosten ausgeschlossen. Bei einem Verschulden des Verkäufers kann der Käufer unter den in Ziff. 7.6, Satz 1 bestimmten Voraussetzungen Nacherfüllung und Schadensersatz verlangen.
- Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Verkäufer berechtigt, die im Rahmen der Überprüfung der Mängelrüge entstandenen Aufwendungen vom Käufer erstattet zu verlangen.
- 7.6 Der Verkäufer haftet im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und für übernommene Garantien, bei Arglist, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus Produzentenhaftung uneingeschränkt. Im Übrigen haftet der Verkäufer für durch Mängel verursachte Schäden einschließlich Produktionsausfalls, entgangenen Gewinns oder anderer indirekter Schäden nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, die sich aus der Natur des Vertrages ergibt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf die der Käufer regelmäßig vertrauen darf. Bei der fahrlässigen Verletzung solcher wesentlichen Vertragspflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung des Verkäufers auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 7.7 Werden vom Käufer Teile oder Material zur Verarbeitung oder als Beistellung zur Abwicklung eines Auftrages angeliefert, so wird - wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart - keine Eingangsprüfung auf nicht offensichtliche Fehler vorgenommen.
- 8. Pläne, Verkaufsunterlagen, Geheimhaltung**
- 8.1 Alle Rechte an vom Verkäufer gefertigten Zeichnungen, Entwürfen und Plänen, stehen ausschließlich diesem zu.
- 8.2 Die Vertragsparteien vereinbaren, alle wirtschaftlichen und technischen Details ihrer gegenseitigen Geschäftsverbindung geheim zu halten, solange diese nicht offenkundig geworden sind. Dies gilt auch für die in Ziff. 8.1 genannten Unterlagen, die ohne Autorisierung nicht kopiert oder dritten Parteien offengelegt oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden dürfen.
- 9. Höhere Gewalt**
- 9.1 Die Parteien haben für die Nichterfüllung ihrer Pflichten nicht einzustehen, wenn die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihrer Einflussmöglichkeiten liegenden Hinderungsgrund wie insbesondere, Naturkatastrophen, Krieg, Feuer, Cyber-Attacken, Beschlagnahme oder sonstige behördliche Maßnahmen, allgemeine Rohstoffknappheit, Beschränkung des Energieverbrauches, Streik beruht. Gleiches gilt, wenn ein Zulieferer von einem dieser Gründe betroffen ist.
- 9.2 Jede Partei darf den Vertrag durch schriftliche Kündigung beenden, falls dessen Durchführung für mehr als 6 Monate gemäß Ziff. 9.1 behindert ist.
- 10. Verjährung**
- Ansprüche des Käufers wegen Mängeln oder anderer Vertragswidrigkeiten verjähren binnen zwölf Monaten ab Eingang der Lieferung beim Käufer. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für vorsätzlich und grob fahrlässige Pflichtverletzungen sowie bei der Verletzung von Garantien und bei Arglist des Verkäufers. Ferner bleibt die gesetzliche Verjährung für Ansprüche aus Produzentenhaftung und wegen des vereinbarungsgemäßen Einbaus der gelieferten Produkte in Bauwerke (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB) unberührt.
- 11. Eigentumsvorbehalt**
- 11.1 Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Verkäufers.
- 11.2 Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern.
- 11.3 Die Befugnis des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, endet mit dem Widerruf durch den Verkäufer infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.
- 11.4 Der Käufer tritt hiermit seine Forderung aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab. Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt und hat der Verkäufer hieran in Höhe seines Fakturenwertes Miteigentum erlangt, steht ihm die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert seiner Rechte an der Ware zu. Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird die Forderung des Verkäufers sofort fällig und der Käufer tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den Verkäufer ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an den Verkäufer weiter.
- 11.5 Der Käufer ist ermächtigt, die abgetretene Forderung einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Käufers bzw. bei wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse. Sodann ist der Verkäufer berechtigt, den Kunden des Käufers von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Verkäufer zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift seiner Kunden, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und dem Verkäufer alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.
- 11.6 Übersteigt der Fakturenwert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheit dessen sämtliche Forderungen einschließlich Nebenforderungen (z.B. Zinsen, Kosten) um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung des Verkäufers beeinträchtigten Dritten insoweit zu Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.
- 11.7 Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.
- 11.8 Nimmt der Verkäufer aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich erklärt. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.
- 12. Verschiedenes**
- 12.1 Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Liefervertrag sind nicht abtretbar; ausgenommen ist die Abtretung von Kaufpreisansprüchen an die Bank des Verkäufers.
- 12.2 Änderungen, Ergänzungen und sonstige Nebenabreden zu diesen AVLB oder zu geschlossenen Verträgen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 12.3 Ein aufgrund dieser AVLB geschlossener Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen im Übrigen gültig. An deren Stelle gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bedingung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bedingung am nächsten kommt.
- 12.4 Der Käufer kann Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur hinsichtlich vom Verkäufer anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Forderungen geltend machen.
- 13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**
- 13.1 Erfüllungsort ist der Firmensitz des Verkäufers.
- 13.2 Alle sich im Zusammenhang mit Verträgen auf Grundlage dieser AVLB ergebenden Streitigkeiten werden vom Landgericht Stuttgart entschieden.
- 13.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 14. Datenverarbeitung, Gültigkeit**
- 14.1 Der Verkäufer ist berechtigt, im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen stehende Daten zu speichern und zu verarbeiten.
- 14.2 Diese AVLB gelten für ab 01.09.2018 geschlossene Verträge.